

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 25.

Düsseldorf, Samstag den 24. Juni

1916.

Beilagen: Öffentliche Anzeiger Nr. 49, 50 und Nr. 25 der Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Mittwoch, den 28. Juni d. J., mittags 12 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden.

Inhalt: Verbot des Verfütterns von Hafer pp. 298, Stück 122—127 des Reichsgesetzblatts, Stück 17 der Gesefsammlung 298, Lebensmittelpreise für Mai 294, Namensänderungen 296, 297, 298, Verwaltung des Hochbauamts Duisburg 297, Aufhebung der Polizeiverordnung betreffend Wanderschasserden 298, Sonntagsarbeit im Barbier- und Friseurgewerbe 298, Vergütungsanerkennnisse über Kriegsleistungen 298, 299, Standesbeamtenstellvertreter 298, Verlorener Wandergewerbefchein 298, Vermeidung von Doppelbesteuerungen 298, Gemeindeeinkommensteuer von fiskalischen Domänen- und Forstgrundstücken 299, Brieffschmuggelverbot 299, Mitnahme von Schriften und Drucksachen über die Reichsgrenze 300, Verkehr mit Tauben 300, Auslösung von Rentenbriefen 301, Marktscheider 302.

„**Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!**“

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

655. Das zu Berlin am 13. Juni 1916 ausgegebene 122. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5243. Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushaltsetats für das Rechnungsjahr 1916. Vom 9. Juni 1916.

Nr. 5244. Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1916. Vom 9. Juni 1916.

Nr. 5245. Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushaltsetats für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1916. Vom 9. Juni 1916.

Nr. 5246. Dritte Ergänzung des Besoldungsgesetzes. Vom 9. Juni 1916.

656. Das zu Berlin am 13. Juni 1916 ausgegebene 123. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5247. Bekanntmachung über Bestandsaufnahme von Kakao und Schokolade und über die Regelung des Verkehrs mit Kakao und Schokolade. Vom 10. Juni 1916.

Nr. 5248. Bekanntmachung, betreffend die Aenderung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 422) über die äußere Kennzeichnung von Waren. Vom 11. Juni 1916.

657. Das zu Berlin am 15. Juni 1916 ausgegebene 124. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5249. Gesetz über Erhöhung der Tabakabgaben. Vom 12. Juni 1916.

Nr. 5250. Bekanntmachung über das Verbot der Verwendung von Eiern und Eierkonserven zur Herstellung von Farben. Vom 14. Juni 1916.

658. Das zu Berlin am 16. Juni 1916 ausgegebene 125. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5251. Bekanntmachung, betreffend Außerkraftsetzung von Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über Unfallversicherung. Vom 14. Juni 1916.

Nr. 5252. Bekanntmachung, betreffend § 214 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung. Vom 14. Juni 1916.

Nr. 5253. Bekanntmachung, betreffend die Durchführung des § 392 Abs. 3 Nr. 3 des Versicherungsgesetzes für Angestellte zugunsten berufsunfähiger Kriegsteilnehmer. Vom 14. Juni 1916.

Nr. 5254. Bekanntmachung über Arbeitsnachweise. Vom 14. Juni 1916.

Nr. 5255. Bekanntmachung, betreffend die Einschränkung der Arbeitszeit in Betrieben, in denen Schutzwaren hergestellt werden. Vom 14. Juni 1916.

659. Das zu Berlin am 16. Juni 1916 ausgegebene 126. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5256. Bekanntmachung, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen. Vom 14. Juni 1916.

Nr. 5257. Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in Spanien. Vom 14. Juni 1916.

660. Das zu Berlin am 17. Juni 1916 ausgegebene 127. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5258. Gesetz, betreffend Renten in der Invalidenversicherung. Vom 12. Juni 1916.

Inhalt der Gesefsammlung.

661. Das zu Berlin am 19. Juni 1916 ausgegebene 17. Stück der Preussischen Gesefsammlung enthält:

Nr. 11511. Verordnung, betreffend das Inkrafttreten des Gesetzes vom 30. April 1913. Vom 9. Juni 1916.

Nr. 11512. Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Verlegung des Silberstiefler Weges in der Gemarkung der Stadt Braubach. Vom 3. Juni 1916.

Nr. 11513. Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Errichtung öffentlicher Anlagen in der Gemarkung der Gemeinde Sielow bei Rottbus. Vom 3. Juni 1916.

Verordnungen und Bekanntmachungen

662. Nachweisung des Durchschnitts der häufigsten Preise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmittel sowie

Nr.	Namen der Notierungsorte und der zugehörigen Lieferungsverbände.	A. Preise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmittel																				
		Hülsenfrüchte					Getreide				Gen		Stroh		Kraut- und Pfeffer	Eibutter						
		Handel in größeren Mengen		Kleinhandel			Handel in größ. Mengen		Kleinhandel		alte	neue	altes	neues			Richt-					
		Erbsen (gelbe) zum Kochen	Spreibohnen (weiße)	Linjen	Erbsen (gelbe) zum Kochen	Spreibohnen (weiße)	Linjen	alte	neue	alte					neue							
		Es kosten je 100 kg M. P.	Es kosten je 1 kg M. P.	Es kosten je 100 kg M. P.	Es kosten je 1 kg M. P.	Es kosten je 100 kg M. P.	Es kosten je 1 kg M. P.	Es kosten je 100 kg M. P.	Es kosten je 1 kg M. P.	Es kosten je 100 kg M. P.	Es kosten je 1 kg M. P.											
1	Cleve (Kreis Cleve)							10		10						5	10					
2	Crefeld (Kreise Kempen, Crefeld-St. u. L.)							13	20		14		12		6		5	10				
3	Düsseldorf (Kreise Düsseldorf-St. u. L.)				1	35	140			12	75		14		21	63		7	37	6		
4	Duisburg (Kreise Barmen, Denney, Remscheid, Solingen-St. u. L., Elberfeld, Mettmann, Duisburg, Mülheim-Ruhr, Oberhausen, Dinslaken, Hamborn)							12	20		14									5	10	
5	Essen (Kreise Essen St. u. L.)		100					116		12	60		14							6		
6	Gelbfern (Kreis Gelbfern)	100		110			1	20	120		11		14								4	60
7	M.-Glabbach (ist kein Hauptmarktort)							13		13											6	
8	Moers (Kreis Moers)	90		96			1	06	110		13		13								5	
9	Neuß (Kreise M. Glabbach-St. und L., Grevenbroich, Rheydt, Neuß St. u. L.)							13		13											4	90
10	Wesel (Kreis Nees)							12	20		13		13	80		6	60				4	40

Nr. 11514. Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Errichtung öffentlicher Anlagen in der Gemarkung Fürstenwalde. Vom 6. Juni 1916.

Nr. 11515. Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Bau des zweiten Gleises auf der Staatsbahnstrecke Bartenstein-Heilsberg. Vom 6. Juni 1916.

der Provinzial-Behörden.

der Vergütungssätze für an Truppen geliefertes Futter im Regierungsbezirk Düsseldorf im Monat Mai 1916.

Brotmisch		Süßweizen		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Zwischenfrucht		Inländische								
1 Liter M. P.	1 Ei P.	Handel in größeren Mengen	Kleinhandel	Weißbrot (Semmel)	Roggenbrot mit Zusatz von Weizenmehl	Badenmüdeln	Weizen Grieß	Buchweizen	Gerstengraupen	Gerste	Hafer	Grüne	Malz (gemischt)	Kaffee (gebrannt)	Zucker (harter)							
Es kosten je 100 kg M. P.		Es kosten je 1 kg in Pfennig		Es kosten je 1 kg in Pfennig		Es kosten je 1 kg in Pfennig		Es kosten je 1 kg in Pfennig		Es kosten je 1 kg in Pfennig		Es kosten je 1 kg in Pfennig		Es kosten je 1 kg in Pfennig								
26	22	38	34	48	46	53	38	96	280	210	140	320	800	70	24	120	120	110	32			
30	24	43	35	75	52	50	58	42	90	90	360	130	280	720	68	22	135	100	32			
38	24	39	50	36	25	56	50	55	42	102	106	240	98	174	132	330	760	68	24	148	115	32
30	24	39	50	36	25	57	52	48	42	110	90	90	130	136	180	340	760	68	22	130	120	32
30	25	40	50	37	25	57	51	55	42	90	116	600	64	20	115	115	115	115	32			
25	24					160	140	64	180	300	650	100	24	120	120							
35	25	39	50	36	25	60	56	160	90	120	260	320	680	68	24	145	105	105	32			
30	25	42	36	50	55	90	200	600	60	20	100	100	100	100								
35	22	39	35	75	50	50	55	42	102	90	120	92	120	120	180	600	64	20	125	100	100	32
28	22	50	46	50	46	50	40	90	90	94	116	86	200	680	74	24	135	130	32			

667. Auf Grund der §§ 6 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses die Polizeiverordnung vom 24. Juni 1900, betreffend die Wanderschaffherden (N.-Bl. S. 251/3), aufgehoben. Diese Polizeiverordnung tritt sofort in Kraft.

Düsseldorf, den 8. Juni 1916. IP 746.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: B a m m e l.

668. Auf Grund des § 105 e R. G. O. bestimme ich folgendes:

Vom 25. Juni d. Jz. ab wird für den Stadtbezirk Rheydt die Bekanntmachung vom 4. März 1904 (N.-Bl. S. 85), betr. Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsarbeit im Barbier- und Friseurgewerbe, dahin abgeändert, daß die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen, mit Ausnahme des ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertages, in der Zeit vom 1. April bis 30. September nur von 9 bis 12 Uhr vormittags und in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März nur von 10 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags gestattet ist. Nach 12 bzw. 1 Uhr dürfen die Arbeiter nur noch mit solchen Arbeiten beschäftigt werden, die bei der Vorbereitung von öffentlichen Theatervorstellungen und Schaustellungen für die bei diesen mitwirkenden Personen erforderlich sind; die Beschäftigung mit diesen Arbeiten ist auch am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertage unbeschränkt gestattet.

Im übrigen bleiben hinsichtlich der Bedingungen die Bestimmungen der vorerwähnten Bekanntmachung vom 4. März 1904 maßgebend.

Düsseldorf, den 14. Juni 1916. IF 2931.

Der Regierungs-Präsident.

669. Dem Heinrich Kuhl, geb. am 12. Dezember 1902 in Bonn, wohnhaft in Immigrath, ist die Genehmigung erteilt worden, den Namen Weiler zu führen.

Düsseldorf, den 15. Juni 1916. IC a 4733.

Der Regierungs-Präsident.

670. Dem Gustav Ludwig, geb. am 4. Juni 1902 in Bochum, wohnhaft in Düsseldorf, ist die Genehmigung erteilt worden, den Namen Diefenhofen zu führen.

Düsseldorf, den 15. Juni 1916. IC a 4724.

Der Regierungs-Präsident.

671. Dem Hermann Schaff, geb. am 17. August 1912 in Alteneffen, wohnhaft in Essen, ist die Genehmigung erteilt worden, den Namen Garz zu führen.

Düsseldorf, den 14. Juni 1916. IC a 4679.

Der Regierungs-Präsident.

672. Gemäß § 21 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 129) werden die Inhaber der von mir bis einschließlich 31. März d. Jz. ausgestellten Vergütungsanerkennnisse über Kriegsleistungen nach § 3 Ziffer 1 und 2 des Kriegsleistungsgesetzes (Naturalquartier, Stallung, Naturalverpflegung und Furage) für die Kontingente a) Bayern, soweit sie Leistungen aus den Monaten Juli 1915. bis ein-

schließlich Februar 1916 betreffen, b) Württemberg, soweit sie Leistungen aus den Monaten August, Oktober, November, Dezember 1915 und Februar 1916 betreffen, hiermit aufgefordert, die Anerkennnisse zur Empfangnahme von Kapital und Zinsen bei den zuständigen königlichen Kreiskassen des Bezirks vorzulegen.

Der Zinslauf hört mit Ende d. Mts. auf.

Düsseldorf, den 17. Juni 1916. I. G. 3979.

Der Regierungs-Präsident.

673. Mit meiner Genehmigung hat der Bürgermeister von Dülken die Geschäfte des Stellvertreters des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Dülken Stadt dem Polizeikommissar und Amtsanwalt von Loefen in Dülken widerruflich übertragen.

Die Uebertragung dieser Geschäfte an den Polizeisekretär Weyers ist widerrufen.

Düsseldorf, den 16. Juni 1916. IM 2701.

Der Regierungs-Präsident.

674. Der dem Händler Heinrich Looten in Düsseldorf von dem Bezirksausschusse hier selbst unter Nr. 1788 für das Jahr 1916 erteilte Wandergewerbeschein ist dem Genannten abhanden gekommen. Der Gewerbeschein wird für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 9. Juni 1916.

Der Vorsitzende des Bezirksausschusses I. Abt.

675. Zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen bei der Heranziehung von Arbeitern zu direkten Kommunalsteuern im Königreich Preußen und im Herzogtum Sachsen-Altenburg haben die königlich preussischen Minister der Finanzen und des Innern und das Herzogliche Ministerium in Altenburg folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1.

Wenn unverheiratete Arbeiter, die sich unter Beibehaltung ihres Wohnsitzes in einem der beiden Staaten im Gebiete des anderen Staates des Erwerbes wegen aufhalten, nach den Vorschriften des Landesrechts von der Aufenthaltsgemeinde mit ihrem nicht aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb fließenden Einkommen zur Gemeindeeinkommensteuer herangezogen werden, so ist das bezeichnete Einkommen für den Zeitraum der Besteuerung in der Aufenthaltsgemeinde von der Wohnsitzgemeinde steuerfrei zu lassen.

§ 2.

Wenn verheiratete Arbeiter, die sich unter Beibehaltung ihres Wohnsitzes in einem der beiden Staaten im Gebiete des anderen Staates des Erwerbes wegen aufhalten, nach den Vorschriften des Landesrechts der Besteuerung in der Aufenthaltsgemeinde unterliegen, so dürfen sie von dieser für das nicht aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb fließende Einkommen nur mit der Hälfte des darauf entfallenden tarifmäßigen Steuersatzes zur Gemeindeeinkommensteuer herangezogen werden, sofern sie eine Bescheinigung ihrer Heimatsbehörde darüber beibringen, daß sie an ihrem Wohnsitz im Heimatsstaate Familienangehörige zurückgelassen haben, zu deren Unterhalt sie in Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflicht beitragen. In diesem Falle ist das bezeichnete

Einkommen für den Zeitraum der Heranziehung in der Aufenthaltsgemeinde von der Wohnsitzgemeinde ebenfalls nur mit der Hälfte des darauf entfallenden tarifmäßigen Satzes zu besteuern. Wird die Bescheinigung nicht erbracht, so ist der verheiratete Arbeiter wie ein unverheirateter im Sinne des § 1 zu behandeln.

§ 3.

Diese Vereinbarung tritt mit Rückwirkung vom 1. April 1915 ab in Kraft. Besteht im Einzelfalle die Doppelsteuerverpflichtung schon seit einem früheren Zeitpunkt als dem 1. April 1915, so können die beteiligten Gemeinden miteinander übereinkommen, daß die nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung vorzunehmende Regelung rückwirkende Kraft bis zu jenem früheren Zeitpunkt haben soll. Beim Widerspruch einer der beteiligten Gemeinden hat es bei der Rückwirkung bis zum 1. April 1915 zu verbleiben.

Die königlich preussischen Minister der Finanzen und des Innern und das Herzoglich Sächsische Staatsministerium in Altenburg werden alsbald die erforderlichen Anordnungen für die Gemeinden erlassen.

Berlin, den 6. Dezember 1915.

Der königlich preussische Finanzminister.

S. A.: gez. Heinke.

Der königlich preussische Minister des Innern.

S. A.: gez. Freund.

Altenburg, den 29. Mai 1916.

Das Herzoglich Sächs. Staatsministerium.

(Unterschrift).

Die Gemeinden haben vorkommendenfalls die Besteuerung des betreffenden Arbeiters nach den für ihn zutreffenden Bestimmungen der Vereinbarung zu regeln, ohne daß es noch einer besonderen Anordnung im Einzelfalle bedarf.

Düsseldorf, den 16. Juni 1916. I D 4108.

Der Regierungs-Präsident.

676. In Gemäßheit der Vorschrift im § 44 des Kommunal-Abgaben-Gesetzes vom 14. Juli 1893 (G.-S. S. 152) ist durch Bekanntmachung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten der bei der Veranlagung der Gemeinde-Einkommensteuer von fiskalischen Domänen- und Forstgrundstücken für das laufende Steuerjahr der Gemeinden zu Grunde zu legende, aus diesen Grundstücken erzielte etatsmäßige Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben unter Berücksichtigung der auf denselben ruhenden Verbindlichkeiten und Verwaltungskosten nach den Stats für das Rechnungsjahr 1916 in der Rheinprovinz auf 251,4 vom Hundert des Grundsteuer = Reinertrages festgesetzt. III D. 1028.

Düsseldorf, den 20. Juni 1916.

Königliche Regierung,

Abteilung für direkte Steuern, Domänen u. Forsten.

677. Gemäß § 21 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 129) werden die Inhaber der von mir bis einschließlich 31. März d. J.

ausgestellten Vergütungsanerkennnisse über Kriegsleistungen

a) nach § 3 Ziffer 1 und 2 des Kriegsleistungsgesetzes (Naturalquartier, Stallung, Naturalverpflegung und Furage) für das Kontingent Preußen, soweit sie Leistungen aus dem Monat November 1914 betreffen,

b) nach § 3 Ziffer 3 und 4 des Kriegsleistungsgesetzes (Vorspann- und Spanndienste sowie Ueberlassung von Grundstücken und Gebäuden für das Kontingent Preußen, soweit sie Leistungen aus den Monaten August 1914 bis einschließlich Februar 1916 betreffen,

hierdurch aufgefordert, die Anerkennnisse zur Empfangnahme von Kapital und Zinsen bei den zuständigen königlichen Kreiskassen des Bezirks (für die Stadt Düsseldorf königliche Regierungshauptkasse hier) vorzulegen. Der Zinsenlauf hört mit Ende dieses Monats auf.

Düsseldorf, den 21. Juni 1916. Nr. I. G. 4080/4056.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung der Militärbehörde.

678.

Verordnung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz betr. Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 bestimme ich hiermit folgendes:

1.

Wer es unbefugt unternimmt, Briefe, Postkarten oder schriftliche oder gedruckte Aufzeichnungen, die Briefe oder Postkarten zu vertreten bestimmt sind, unter Umgehung des ordentlichen Postweges von oder nach dem Ausland über die Reichsgrenze*) zu bringen, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis 1500 M erkannt werden.

2.

Reisende, die die Reichsgrenze*) überschreiten, sind verpflichtet, alle Schriften, Drucksachen oder Aufzeichnungen, die sie bei sich führen oder in ihrem Gepäck befördern, an der Grenzstelle vorzulegen, desgleichen etwaige Umschläge, Pakete, Koffer, worin solche Schriften usw. amtlich verschlossen sind. Dasselbe gilt für Karten, Zeichnungen technischer Art, Pläne, Geländeabbildungen, Films oder sonstige bildliche Wiedergabe von Gegenständen.

Wer es ungeachtet einer Aufforderung einer Militärperson oder eines Beamten des Grenzschildes unterläßt, die in Absatz 1 bezeichneten Gegenstände vorzulegen, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis 1500 M erkannt werden.

*) Unter Reichsgrenze ist die verfassungsmäßig festgelegte Grenze des deutschen Reiches zu verstehen. Für diejenigen Gegenden, in denen die Postenkette des Grenzschildes nicht unmittelbar an der Reichsgrenze steht, beziehen sich diese Bestimmungen für den Verkehr von Deutschland nach dem Auslande auch auf das Ueberschreiten der Postenkette.

3.
Vorstehende Verordnung tritt an die Stelle des Abschnittes E der Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos vom 30. Dezember 1914 Abt. Ic Nr. 6289 (Fassung vom 21. Februar 1916 Abt. Ic Nr. 813) bzw. an die Stelle der Verfügung des stellvertretenden Generalkommandos vom 5. April 1916 Abt. Ic Nr. 943.

Coblenz, den 20. Mai 1916. Abtfg. Ic Nr. 2437.
Stellvertretendes Generalkommando. VIII. Armeekorps.
Der Kommandierende General: von Bloch.

Vorstehende Verordnung wird auf den Festungsbereich ausgedehnt. Die Verordnung vom 25. Februar 1916 betr. Brieffschmuggelverbot wird aufgehoben.

Cöln, den 3. Juni 1916.

Der Gouverneur der Festung Cöln.
v. Zastrow, Generalleutnant.

679. **Bekanntmachung**
betreffend die über die Reichsgrenze*) mitzunehmenden Schriften und Drucksachen**).

1. Reisende dürfen grundsätzlich keinerlei Schriften oder Drucksachen mit über die Reichsgrenze nehmen.
2. Briefe, Postkarten und sonstige Aufzeichnungen, die Mitteilungen an einen anderen enthalten, sind auf den ordentlichen Postweg zu leiten.

3. **Ausnahme.**

Schriften und Drucksachen, insbesondere Geschäftspapiere, dürfen ausnahmsweise mitgenommen werden, a) wenn ihre Mitnahme zur Erfüllung des Reisezwecks unbedingt erforderlich ist, b) wenn sie auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt sind und c) vor der Grenzüberschreitung amtlich geprüft werden.

4. Zur Vermeidung von Unzuträglichkeiten an der Grenzübergangsstelle ist es geboten, daß der Reisende die nach 3 mitzunehmenden Schriften und Drucksachen vor dem Antritt der Reise amtlich prüfen und einsiegeln läßt.

Zu diesem Zwecke wendet er sich im Inland mündlich oder schriftlich an die Postüberwachungsstellen VIII. Armeekorps Aachen, Karlshaus, Cöln-Deutz, Bahnpostamt 10 oder Trier, Kaiserliches Postamt.

5. Der Reisende kann nur dann erwarten, daß die Mitnahme der Schriften usw. keinen weiteren Schwierigkeiten an der Grenze begegnet, wenn Siegel und

*) Unter Reichsgrenze ist die verfassungsmäßig festgelegte Grenze des deutschen Reichs zu verstehen. Für diejenigen Gegenden, in denen die Postenkette des Grenzscheiters nicht unmittelbar an der Reichsgrenze steht, beziehen sich die nachstehenden Bestimmungen für den Verkehr von Deutschland nach dem Auslande auch auf das Ueberschreiten der Postenkette.

**) Hierunter fallen Schriften und Drucksachen jeder Art, schriftliche Aufzeichnungen, auch Notizbücher und dergl., Briefe, gleichgültig ob sie an einen anderen oder an den Reisenden selbst gerichtet sind, Bücher, Zeitungen, Geschäftspapiere, Karten, Pläne, Zeichnungen technischer Art, Geländeabbildungen, Films oder sonstige bildliche Wiedergaben von Gegenständen.

Hülle gänzlich unbeschädigt sind.
Coblenz, den 20. Mai 1916. Abtfg. Ic Nr. 2437.
Stellv. Generalkommando des VIII. Armeekorps.
Der Kommandierende General: von Bloch.

Vorstehende Bekanntmachung hat auch für den Festungsbereich Gültigkeit.

Cöln, den 3. Juni 1916.

Der Gouverneur der Festung Cöln.
von Zastrow, Generalleutnant.

680. **Verordnung**

betreffend den Verkehr mit Tauben.

Da das Taubenwesen nunmehr eine einheitliche Regelung gefunden hat, so bestimme ich unter Aufhebung meiner Verfügungen vom 23. November 1914, Ib H Nr. 29474 und vom 24. August 1915, Ib 3 Nr. 6372, auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 31. Juli 1914, betreffend die Erklärung des Kriegszustandes, des Artikels 68 der Reichsverfassung, der §§ 4 und 9 des preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und des Gesetzes vom 11. Dezember 1915, betreffend Abänderung des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, sowie ferner auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats über Sicherstellung des Kriegsbedarfs vom 24. Juni 1915 in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 1915 im Interesse der öffentlichen Sicherheit:

§ 1.

Briestauben darf außer der Heeresverwaltung nur halten, wer dem Verbands Deutsche Briestaubenliebhaber-Vereine angehört. Andere Taubenbesitzer haben ihre Briestauben bis zum 25. Juni 1916 bei der Polizei anzumelden. Diese Tauben unterliegen der Beschlagnahme. Mit der Beschlagnahme geht das freie Verfügungsrecht über die Tauben auf die Militärverwaltung über.

§ 2.

Innerhalb des Gebietes, das zwischen der deutsch-holländischen Landesgrenze und westlich der Bahnstrecken Mienburg, Uchte, Rhaden, Lübbecke, Bünde, Herford, Bielefeld, Rheda, Pippstadt, Soest, Unna, Fröndenberg, Menden, Herlohn, Altena, Augustenthal, Südenscheid, Meinerzhagen, Summersbach liegt, ist der Handel mit lebenden Tauben jeder Art und der Transport von lebenden Tauben verboten.

Tauben dürfen in diesem Gebiete deshalb nur getötet auf die Straße oder auf den Markt gebracht werden.

Dies gilt nicht für Militärbriestauben und die Briestauben, die der Heeresverwaltung vom Verbands deutscher Briestaubenliebhaber-Vereine zur Verfügung gestellt sind.

§ 3.

Innerhalb des im § 2 angegebenen Gebietes haben sämtliche Taubenbesitzer ihre Tauben (Briestauben und andere Tauben) der Polizei bis zum 25. Juni 1916 anzumelden.

§ 4.

Zwecks Nachprüfung der Taubenschläge werden von

Zeit zu Zeit kurzfristige Taubensperren für Tauben jeder Art verhängt werden. Wenn die Umstände es erfordern, kann auch eine dauernde Sperre verhängt werden.

Während der Sperre dürfen keine Tauben außerhalb ihres Schlags sein.

Tauben, die während der Sperre im Freien betroffen werden, unterliegen dem Abschuss durch die Polizei.

§ 5.

Den mit der Nachprüfung der Bestände Beauftragten ist jederzeit Zutritt zu den Schlägen zu gewähren und jede Auskunft zu erteilen.

§ 6.

Zugeflogene Brieftauben, sowie aufgefundenen Nester oder Kennzeichen von Brieftauben sind sofort der nächsten Polizei- oder Militärbehörde abzuliefern.

§ 7.

Wer den Vorschriften der §§ 1 bis 6 zuwiderhandelt oder zu einer Übertretung der §§ 1 bis 6 auffordert oder anreizt, wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

§ 8.

Polizei- und Militärbehörden, denen eine Brieftaube eingeliefert wird, haben, sofern nicht jeder Verdacht einer Spionage von vornherein ausgeschlossen ist, sofort das stellvertretende Generalkommando zu benachrichtigen und die Taube oder deren Kennzeichen der Militärbriefstation Spandau zu übersenden. Das gleiche gilt, wenn Nester oder Kennzeichen von Brieftauben eingeliefert werden. Lebende Tauben sind lebend zu übersenden.

§ 9.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Münster, den 10. Juni 1916. Abt. Ib Nr. 21665.
Stellvertretendes Generalkommando VII. Armeekorps.
Der kommandierende General: F. v. Bayl.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

681. Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen zum 1. Oktober 1916 sind folgende Nummern gezogen worden:

a) 4 %/o. Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

1. Buchstabe A zu 1000 Taler = 3000 Mark:

933, 1657, 1751, 1857, 3200, 3445, 3905, 3912, 4420, 4437, 4462, 4554, 4725, 5671, 5889, 5891, 6234, 6499, 6769, 6772, 6820, 7101, 7218, 7222, 7444, 7706, 7820, 7825, 7836, 7882.

2. Buchstabe B zu 500 Taler = 1500 Mark:

243, 245, 806, 1697, 2412, 2497, 2892, 2897, 3062, 3197, 3343, 3348.

3. Buchstabe C zu 100 Taler = 300 Mark:

1267, 1364, 2277, 2585, 3027, 4134, 4344, 4488, 6407, 6556, 6640, 6707, 7238, 8268, 8674,

10326, 10495, 10855, 11171, 11662, 12183, 12273, 12392, 12478, 12559, 12569, 12770, 12944, 12979, 13039, 13230, 13570, 14128, 14347, 14450, 14479, 14534, 15078, 15189, 15441, 15762, 16346, 16419, 16701, 16709, 16946, 16981, 17873, 18072, 18089, 18109, 18179, 18196, 18330, 18332, 18343, 18510, 18611, 18868, 19122, 19169, 19259, 19294, 19440, 19491, 19589, 19856, 19974, 20013, 20210, 20298, 20315, 20491, 20529, 20618, 20629, 20738, 20773.

4. Buchstabe D zu 25 Taler = 75 Mark:

946, 1847, 2620, 2868, 3671, 5027, 5160, 5269, 5775, 5932, 6231, 6321, 6859, 7086, 7176, 8375, 8384, 8764, 9117, 9119, 9594, 10322, 10489, 10698, 10742, 11029, 11073, 11171, 11564, 11791, 11894, 12245, 12356, 12513, 12558, 12772, 13056, 13158, 13501, 13583, 13697, 14064, 14331, 14391, 14397, 14433, 14551, 14991, 15241, 15305, 15448, 16408, 16628, 17096, 17249, 17417, 17799, 18043, 18396, 18450, 18615, 18682, 18788, 18841, 18897, 18899, 18943, 18944, 18947, 19094, 19149, 19349, 19528, 19764, 19787, 19932.

b) 3 1/2 %/o. Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

1. Buchstabe L zu 3000 Mark:

77, 442, 466, 550, 914, 1059.

2. Buchstabe M zu 1500 Mark:

130, 142.

3. Buchstabe N zu 300 Mark:

136, 149.

4. Buchstabe O zu 75 Mark:

298, 397, 438, 490, 527, 563, 598, 766.

5. Buchstabe P zu 30 Mark:

133, 154, 247, 310, 313, 354.

c) 4 %/o. Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

1. Buchstabe CC zu 300 Mark:

77, 89, 126, 127,

2. Buchstabe DD zu 75 Mark:

5, 62, 81, 91, 106, 118.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Oktober 1916 ab aufhört, werden den Inhabern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zins- und Erneuerungsscheinen vom 1. Oktober 1916 ab bei den königlichen Rentenbankkassen hierselbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, vormittags von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen. Der Wert der etwa nicht mit eingelieferten Zinsscheine wird in Abzug gebracht.

Die Einlieferung der gekündigten Rentenbriefe kann zum Fälligkeitstage auch durch die Post portofrei mit dem Antrage erfolgen, den Gegenwert zu übermitteln. Die Zusendung des Geldes geschieht dann in der beantragten Weise auf Gefahr und Kosten des Empfängers.

Ferner werden die Inhaber der folgenden, in früheren Terminen ausgelosten und bereits seit 2 Jahren und länger rückständigen

I. 4%. Rentenbriefe aus den Fälligkeitsterminen:

- a) 1. Oktober 1907 Buchstabe C Nr. 8535, 15730,
 b) 1. April 1908 Buchstabe C Nr. 15329, c) 1. Oktober 1908 Buchstabe D Nr. 9201, d) 1. April 1910 Buchstabe C Nr. 2191, Buchstabe D Nr. 17023,
 e) 1. Oktober 1910 Buchstabe D Nr. 19785, f) 1. Oktober 1911 Buchstabe D Nr. 10261, g) 1. April 1912 Buchstabe D Nr. 13435, 15205, h) 1. Oktober 1912 Buchstabe C Nr. 13631, Buchstabe D Nr. 13731,
 i) 1. April 1913 Buchstabe C Nr. 14580, 20335, 20740, 20741, Buchstabe D Nr. 19512, 19989,
 k) 1. Oktober 1913 Buchstabe C Nr. 13962, l) 1. April 1914 Buchstabe D Nr. 7589, 14778.

II. 3½%. Rentenbrief aus dem Fälligkeitstermine:

2. Januar 1909 Buchstabe K Nr. 368.

III. 4%. Rentenbrief aus dem Fälligkeitstermine:

2. Januar 1914 Buchstabe JJ Nr. 8.

hierdurch aufgefordert, sie den genannten Klassen zur Zahlung des Nennwertes einzureichen.

Die Nummern aller gekündigten bzw. noch rückständigen Rentenbriefe werden auch durch die von Ulrich Levyjohn in Berlin-Charlottenburg 4, Dahlmannstraße 8 zusammengestellte und in dem Verlage von W. Levyjohn zu Grüneberg i./Schl. erscheinende Allgemeine Verlosungstabelle in den Monaten Mai und November jedes Jahres veröffentlicht.

Münster i./W., den 18. Mai 1916. I 513/16².

Königliche Direktion der Rentenbank.

682. Der konzessionierte Markscheider Wilhelm Baum hat seinen Wohnsitz von Derne nach Bochum verlegt.
 Dortmund, den 15. Juni 1916.

Königliches Oberbergamt.